

Besondere Geschäftsbedingungen für Planungs- und Ingenieurleistungen (B-AGB PI)



Diese besonderen Geschäftsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) des Verwenders für Planungs-, Ingenieur- und Überwachungsleistungen (u. a. Infrastrukturtiefbau, Elektroinstallation, Umspannwerke, Einmessarbeiten). Sie gelten zusätzlich zu den AVL; im Widerspruchsfall gehen diese B-AGB PI vor.

1. Geltungsbereich, Rangfolge

Diese B-AGB PI gelten für alle von uns erbrachten Planungs-, Ingenieur-, Vermessungs- und Überwachungsleistungen einschließlich Beratung, Dokumentation und digitalen Modellen/Plänen. Sie ergänzen die AVL. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

Rangfolge der Vertragsunterlagen: 1. Angebot/Auftragsbestätigung einschließlich technischer Spezifikationen, 2. projektspezifische besondere Bedingungen, 3. diese B-AGB PI, 4. die AVL, 5. bei ausdrücklich vereinbarten Bauleistungen die VOB/B, 6. technische Regelwerke/Normen 1.

2. Vertragsschluss, Form und Unterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nichts Abweichendes ergibt. Unsere Angebotsbindung beträgt 14 Kalendertage. Weicht die Bestellung des Auftraggebers von unserem Angebot ab, kommt ein Vertrag erst mit unserer Bestätigung in mindestens Textform zustande; mündliche Absprachen bedürfen stets unserer Bestätigung in Schrift- oder Textform.

An von uns oder Dritten stammenden Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor; der Auftraggeber darf diese ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch nutzen oder vervielfältigen. Es besteht insoweit Rückgabepflicht auf Aufforderung; Zurückbehaltungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

3. Leistungsumfang und Grundannahmen

Leistungsinhalt und -umfang ergeben sich aus unserem Angebot/Auftragsbestätigung. Unsere Leistungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Annahmen, Randbedingungen und Projektinformationen.

Nicht zu unserem Leistungsumfang gehört – soweit nicht ausdrücklich vereinbart – die Einholung erforderlicher Genehmigungen, Gutachten oder Bescheinigungen.

4. Mitwirkung des Auftraggebers, Beistellungen

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und unentgeltlich sämtliche für die Leistungsausführung erforderlichen und zutreffenden Informationen, Unterlagen und Daten (z. B. Terminpläne, Bestands- und Vermessungsunterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, Sicherheitsvorschriften, Schnittstelleninformationen) zur Verfügung.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle notwendigen Vorleistungen (z. B. Leistungen anderer Gewerke, Sondierungen, Bestellungen von Geräten/Materialien) rechtzeitig erbracht werden, damit eine unbehinderte und zügige Abwicklung gewährleistet ist. Soweit nicht Teil unseres Leistungsumfangs, beschafft/stellt der Auftraggeber die hierfür erforderlichen Einrichtungen, Werkzeuge, Geräte und Betriebsmittel auf eigene Kosten bereit.

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig Zutritt/Zufahrten, Medien (Strom/Wasser), Lagerflächen sowie erforderliche Freischaltungen/Abschaltungen bereit und übergibt Baustellenordnung/SiGe-Plan mindestens 10 Werkstage vor Leistungsbeginn; Fremdgewerke werden vom Auftraggeber koordiniert. Verzögerungen und Mehrkosten aus fehlender Mitwirkung werden nach Aufwand vergütet.

5. Daten- und Prüfpflichten, Bedenkenhinweise

Wir sind grundsätzlich nicht verpflichtet, An-/Vorgaben des Auftraggebers, auf die wir unser Angebot oder die Auftragsbestätigung stützen, auf Richtigkeit oder auf Eingriffe in fremde Schutzrechte zu prüfen; erkennbare Risiken teilen wir mit.

Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Grundlagen. Ergeben sich im Verlauf Abweichungen oder Widersprüche, sind diese uns unverzüglich mitzuteilen; wir werden daraufhin die Planung anpassen. Hierdurch verursachte Mehrzeiten-/kosten gelten als Änderungsleistungen nach Ziffer 6.

6. Änderungen und zusätzliche Leistungen (Change-Order)

Änderungen/Zusatzausleistungen sind vor Ausführung in Textform zu beauftragen. Wir legen binnen 10 Werktagen ein prüffähiges Nachtragsangebot (Leistungsbeschreibung, Mengen/Umfang, Zeitansatz, Einheitsätze/Preise) vor. Bis zur Einigung sind wir nur zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen verpflichtet; Sicherheitsleistungen bleiben unberührt.

7. Termine und Fristen

Genannte Termine/Fristen sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Die Frist beginnt frühestens, wenn alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt hat.

Bei Behinderungen/Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich vereinbarte Fristen automatisch um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Mobilisierungsfrist; wir haben Anspruch auf Erstattung der

dadurch verursachten Mehrkosten 4. Verzugshaftung richtet sich nach Ziffer 13 sowie den AVL.

8. Vergütung, Reise- und Wartezeiten, Zahlungen

Unsere Preise gelten nur für den vereinbarten Leistungsumfang; Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

Reisezeiten sind Leistungszeiten und werden nach unseren aktuellen Stundenlohnstunden abgerechnet; Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, werden nach unseren aktuellen Stundenlohnstunden abgerechnet.

Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Unsere Rechnungen sind ohne Abzüge sofort und ausschließlich per Banküberweisung zahlbar; Fälligkeit setzt Zugang einer prüffähigen Rechnung voraus. Der Auftraggeber kommt mit dem Fälligkeitstag in Verzug; es fallen gesetzliche Verzugszinsen an; weitergehender Verzugsschaden kann geltend gemacht werden. Bei Zahlungsverzug/Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit sind wir befugt, Vorauszahlungen zu verlangen und Ansprüche fällig zu stellen; bei Nichteilnahme binnen zwei Wochen sind wir zum Rücktritt berechtigt.

Unsere grundsätzlichen Zahlungsbedingungen können insbesondere lauten: 40 % Anzahlung bei Auftragsbestätigung, 40 % nach Fertigungsfreigabe/Anlieferung von Planungsständen/Dokumentation, 20 % nach Abnahme; alternativ: monatliche Abschläge nach Leistungsstand.

9. Abnahme von Planungsleistungen

Genannte Termine/Fristen sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Die Frist beginnt frühestens, wenn alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt hat.

Bei Behinderungen/Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich vereinbarte Fristen automatisch um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Mobilisierungsfrist; wir haben Anspruch auf Erstattung der dadurch verursachten Mehrkosten 4. Verzugshaftung richtet sich nach Ziffer 13 sowie den AVL.

10. Mängelrechte, Nacherfüllung

Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend oder in den AVL nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei kaufrechtlichen Elementen gilt § 377 HGB; der Auftraggeber hat unverzüglich zu prüfen und zu rügen.

Wir sind berechtigt, rechtzeitig angezeigte Mängel nach unserer Wahl zu beseitigen oder Leistungen erneut zu erbringen (Nacherfüllung). Sofern sich aus Art des Mangels oder den Umständen nichts anderes ergibt, gilt die Nacherfüllung frühestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Vor Ausbau/Einbau bzw. vor Eingriffen in die Leistung ist unsere Zustimmung einzuholen; ohne Zustimmung ersetzen wir nur notwendige, angemessene Kosten.

Mängelansprüche bestehen nicht bei unsachgemäßer Verwendung/Änderung der Planung, bei Nichtbeachtung unserer Vorgaben/Hinweise oder bei Nutzung ungeeigneter, nicht freigegebener Betriebsmittel. Üblicher Verschleiß, fehlerhafte Wartung oder Beschädigung durch den Auftraggeber/Dritte sind keine Gewährleistungsfälle. Die bloße Nacherfüllung stellt kein Anerkenntnis dar.

Rücksendungen/Überlassungen beanstandeter Unterlagen/Datenträger erfolgen nur mit unserem Einverständnis; bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des billigsten Versandwegs.

11. Verjährung

Alle Ansprüche verjähren 12 Monate nach gesetzlichem Verjährungsbeginn; zwingende gesetzliche Fristen (u. a. bei Arglist, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, ProdHaftG) bleiben unberührt.

12. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

Wir räumen dem Auftraggeber an den im Auftrag erstellten Arbeitsergebnissen (z. B. Modelle, Zeichnungen, Berechnungen, Pläne, Spezifikationen, Dokumentationen) ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, beschränkt auf Betrieb, Nutzung, Wartung und Instandsetzung des konkret gelieferten Liefer- und Leistungsgegenstands am Einsatzort. Eine Nutzung zur Entwicklung/Herstellung konkurrierender Produkte, zur eigenständigen Weiterentwicklung oder zur Ausschreibung fremder Leistungen ist ausgeschlossen. Die Rechteinräumung erfolgt unter der aufschließenden Bedingung der vollständigen Zahlung. Vorbestehendes Know-how verbleibt bei uns; allgemeine Kenntnisse/Methoden dürfen wir wiederverwenden.

Mit der Vergütung sind eventuelle Ansprüche auf Urhebervergütung abgegolten; unsere Urheberrechte bleiben unberührt.

13. Haftung

Es gilt das Haftungsregime der AVL: Vorbehaltlich Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, ProdHaftG, Garantie und Arglist ist unsere Gesamthaftung aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag

auf 100 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten; die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung – insbesondere für (Mangel-)Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder vergleichbare Szenarien – ist ausgeschlossen.

Speziell für Planungs- und Ingenieurleistungen:

- a) Für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit aus Planungs-, Berechnungs- oder Beratungsfehlern haften wir nur für den typischen, vorhersehbaren Vermögensschaden; hiervon ausgenommen bleiben die in Satz 1 genannten Kernfälle.
- b) Keine Haftung übernehmen wir für Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Grundlagen/Informationen zur Verfügung gestellt hat, es sei denn, der Mangel war für uns erkennbar und wurde nicht angezeigt.
- c) Folgen von vom Auftraggeber vorgegebenen oder beigestellten Leistungen/Produkten/Technologien treffen uns nicht, sofern wir rechtzeitig Bedenken angezeigt haben und gleichwohl an der Umsetzung festgehalten wurde.
- d) Schnittstellenrisiken zu Fremdgewerken und Systemen des Auftraggebers haften wir nur im Umfang der von uns geschuldeten Koordinations- und Prüfpflichten; darüberhinausgehende Integrationsleistungen bedürfen ausdrücklicher Beauftragung.
- e) Verzögerungsschäden sind – außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit – auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt; weitergehende Ansprüche richten sich nach den AVL.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind Kardinalpflichten in dessen Risikosphäre; hieraus resultierende Verzögerungen/Mehrkosten berechtigen uns zu Fristverlängerung und Vergütung nach Aufwand.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

Vertrauliche Informationen dürfen nur im Rahmen und zum Zweck der vereinbarten Tätigkeiten verwendet werden; die Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit; personenbezogene Daten sind vertrauliche Informationen. Gesetzliche/vertragliche Datenschutzvorgaben (u. a. Verantwortlichenpflichten, Grundsätze, technische Sicherheitsmaßnahmen, Mitarbeiterverpflichtung) werden eingehalten; bei Auftragsverarbeitung wird eine Vereinbarung geschlossen.

Rückgabe/Vernichtung vertraulicher Informationen nach Vertragsende; Fortgeltung von Vertraulichkeitspflichten (5 Jahre; für personenbezogene Daten unbegrenzt).

15. Exportkontrolle/Sanktionen

Wir werden von Pflichten frei, wenn Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften, Embargos und/oder sonstiger Sanktionen bestehen; Anspruch auf Vergütung bis dahin erbrachter sowie nicht rückgabbarer/nicht widerrufbarer Leistungen bleibt bestehen.

16. Aufrechnung, Zurückbeahltungsrechte, Abtretung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbeahltungsrechten nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und aus demselben Rechtsverhältnis stammen.

Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen; § 354a HGB bleibt unberührt.

17. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Recht, Gerichtsstand

Bei Werkleistungen erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme. Im Übrigen gelten Erfüllungsort und Gerichtsstand gemäß AVL; es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts; Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr ist der Hauptsitz unserer Gesellschaft. Salvatorische Klausel entsprechend AVL.